

Benutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen- Handreichung zum Umgang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 70- 72 Schulgesetz vom 25. Mai 2018

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

aus gegebenem Anlass weist der Lehrerhauptpersonalrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal auf Folgendes hin:

Die Benutzung privater Datenverarbeitungsanlagen ist grundsätzlich **nicht gestattet**.
Es sollen die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen genutzt werden.

Wenn für die einzelne Schule und damit für die Beschäftigten keine Anlagen in ausreichendem Maße durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden, hat das Bildungsministerium **im Ausnahmefall** die Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zugelassen, wie es in der o.g. Handreichung im Abschnitt 1.e beschrieben ist.
Dabei ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung durch die Beschäftigten von der Schulleiterin/dem Schulleiter zu genehmigen ist. Das Genehmigungsverfahren ist in der Handreichung nicht beschrieben. Damit ist ein Organisationsverschulden der Schulleiterin/des Schulleiters nicht ausgeschlossen. Konsequenzen dienstrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder schadenersatzrechtlicher Art werden nicht aufgezeigt.

Mit der Unterschrift unter die Datenschutzerklärung soll das Haftungsrisiko bei Verstößen gegen die Datenschutzregelungen auf die Unterzeichnenden übertragen werden.
Im Falle von Verstößen drohen Bußgelder, ggfs. strafrechtliche Sanktionen, Schadenersatzforderungen sowie dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen.

**Nach Einschätzung des LHPR ist nach gegenwärtigem Stand das Risiko einer nicht datenschutzgerechten Datenverarbeitung untragbar hoch, deshalb empfiehlt der LHPR den Beschäftigten die Datenschutzerklärung nicht zu unterzeichnen und ggfs. geleistete Unterschriften zu widerrufen.
Der LHPR empfiehlt den Schulleiterinnen und Schulleitern keine Genehmigungen zur Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zu erteilen.**

In einer ersten Erörterung mit dem Bildungsministerium wurde durch den LHPR die Forderung erhoben, eine Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten zur o.g. Handreichung einzuholen.
Über das Ergebnis wird der LHPR informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Morawetz
Vorsitzende des Lehrerhauptpersonalrates